

## Bericht

des Ausschusses zur Berathung der Gesetz-Entwürfe betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, dann die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Landes Vorarlberg.

---

### Hoher Landtag!

Nach dem Grundgesetze vom 21. Dezember 1867 über die Reichsvertretung, §. 11 i. gehört die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien zum Wirkungskreise des Reichsrathes. Da die nicht ausdrücklich dem Reichsrathe vorbehaltenen Gegenstände der Gesetzgebung nach §. 12 des citirten Grundgesetzes der Competenz der Landtage zugewiesen sind, fallen in die letztere alle jene das Volksschulwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, welche sich als Ausführungen der vom Reichsrathe in dieser Beziehung festgestellten Grundsätze darstellen. Als demnach durch das Reichsgesetz vom 21. Mai 1868 grundsätzlich der Wirkungskreis des Staates bezüglich der Volksschulen bestimmt und die Einflußnahme geregelt war, welche demselben nach den dormalen herrschenden Rechtsanschauungen auch im Gebiete des Volksschulwesens zustehen muß, wurde der Beschlußfassung des h. Landtags in der vorigen Session der Gesetzentwurf, betreffend die Schulaufsicht, unterzogen, der seinem Inhalte nach als die Ausführung der grundsätzlichen Bestimmungen jenes Reichsgesetzes vom 21. Mai 1868 erscheint. Der hohe Landtag hat in seiner Majorität diesem Gesetzentwurf im Allgemeinen zustimmen zu sollen geglaubt, und er hat damit, indem er zugleich der Kirche ihren berechtigten Einfluß auf die religiös sittliche Erziehung der Jugend wahrte, einen Act vollzogen, der in gleicher Weise der Kirche wie dem Staate, den beiden großen Gemeinwesen, welchen wir Alle angehören, gerecht wird.

Schon während der Berathung des Gesetzes über die Schulaufsicht wurde mehrfach der Wunsch geäußert, daß das Volksschulwesen selbst, das Maß des Unterrichtes und das System desselben, daß ferner die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes einer gründlichen Reform unterzogen werden. Wenn auch die verschiedenen Anschauungen und Verhältnisse auf das sorgfältigste geschont wurden, konnte doch die von den Mitgliedern des Lehrstandes selbst anerkannte Thatsache nicht übersehen werden, daß der Unterricht an den Volksschulen jenen Anforderungen nicht entspreche, welche die auf

allen Gebieten des Erwerbes, in allen Bereichen menschlicher Thätigkeit vielfach gesteigerte Concurrenz an jeden Einzelnen stellt. Jenem Wunsche kommt das Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 im vollsten Sinne des Wortes entgegen. Auch der prinzipielle Gegner der dormaligen Schulgesetzgebung wird nicht in Abrede stellen können, daß dieses Gesetz für die ausreichendste Heranbildung des Lehrpersonals in einem Maße Sorge trägt, wie dies nur überhaupt durch ein Gesetz geschehen kann, daß der Umfang der Schulgegenstände und das Maß, in welchem jeder einzelne den Schülern beigebracht werden soll, die Anforderungen, welche bisher an die Volksschulen gestellt wurden, weiter hinter sich zurückläßt. — Die vorliegenden zwei Gesekentwürfe sollen dazu dienen, das Volksschulgesetz für unser Land in jenen Theilen zur Ausführung zu bringen, die verfassungsgemäß zur Kompetenz des Landtags gehören. Sachlich bilden sie demnach Ein Gesetz und werden dem entsprechend dem hohen Landtage im Zusammenhange zur Behandlung vorgelegt. Der Ausschuß beantragt in beiden Gesetz-Entwürfen nicht unbedeutende Abänderungen der Regierungsvorlage. Da es über den Zweck und die Aufgabe dieses Berichtes hinausgehen würde, dieselben einzeln zu besprechen, welche Aufgabe naturgemäß der Verhandlung in dem hohen Hause vorbehalten bleibt, sollen hier nur einige die wichtigeren Abänderungen betreffende Erörterungen folgen.

Durch die uns beschäftigenden Gesetze werden eine Reihe, von Bestimmungen der politischen Schulverfassung, sowie nachträglicher Verordnungen zu derselben außer Kraft gesetzt werden. Manche derselben sind bereits durch die geänderten rechtlichen und politischen Verhältnisse und namentlich durch das Schulaufsichtsgesetz gegenstandslos geworden. Die Durchführung des Volksschulgesetzes überhaupt aber hängt davon ab, daß über die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen, den Schulbesuch, die Bestreitung des Kostenaufwandes für das Volksschulwesen, die Verhältnisse des Lehrstandes gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, die sich in den Rahmen jenes Gesetzes einfügen lassen und als Ausführung der Grundsätze desselben erscheinen.

Sollen die Volksschulen qualitativ möglichst gut sein, darf nicht durch eine zu große Anzahl derselben die Ausbringung der gesteigerten Kosten guter Schulen erschwert oder unmöglich gemacht werden. Das Volksschulgesetz hat daher in dieser Richtung bereits eine Grenze gezogen, über welche hinaus notwendige Volksschulen nicht errichtet werden sollen. Der vorliegende Gesekentwurf über die Errichtung der Volksschulen nimmt auf besondere örtliche Verhältnisse, die den Besuch einer notwendigen Volksschule erheblich erschweren könnten, insoferne angemessene Rücksicht, als es für diesen Fall die Errichtung von Exposituren oder Excurrento-Stationen normirt.

Was den Besuch der Schulen betrifft, glaubte der Ausschuß in der Richtung örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu sollen, daß in den Sommermonaten die Schulkinder unbeschadet ihrer notwendigen Ausbildung von dem Besuche der Schule dispensirt werden können.

In Anbetracht der Bestreitung des Aufwandes für das Volksschulwesen war ein dreifacher Weg möglich. Es konnte dieselbe im Allgemeinen als Sache der betreffenden Gemeinden, oder wie die Regierungsvorlage es beabsichtigt, der Bezirke oder endlich des Landes erklärt werden.

Die Frage ist um so wichtiger, als nicht übersehen werden kann, daß die Lasten, die der Einzelne fortan für das Volksschulwesen zu tragen haben wird, in vielen, wenn auch nicht in allen Ge-

meinden die erheblichste Steigerung erfahren werden. Wenn aber die Hebung des Volksschulwesens als eine Aufgabe angesehen werden muß, der man sich nicht entziehen kann und wenn diese Aufgabe sich nur unter der Voraussetzung erfüllen läßt, daß die materiellen Mittel für das Schulwesen vermehrt oder erhöht werden, in welchen beiden Richtungen kaum eine Einsprache sich erheben läßt, dann wird die Opferwilligkeit des Volkes um so weniger hinter den ihr gestellten Anforderungen zurückbleiben, als der erhöhte Aufwand im Interesse und zum Besten der Jugend des Landes zu geschehen hat.

Die Majorität des Ausschusses hat sich dafür entschieden, daß der Aufwand für die nothwendigen Volksschulen in der Regel von den betreffenden Ortsgemeinden zu bestreiten sei. Der Grund hierfür liegt nicht bloß in der Erwägung, daß die Gemeinden in erster Linie ein naturgemäßes Interesse an dem guten Zustande ihrer Schulen haben, sondern namentlich auch in der Rücksichtnahme auf die Gemeinde-Autonomie, da die Loslösung der Gemeinden vom Schulbezirke allein es ermöglicht, ihnen einen maßgebenden Einfluß auf die Ernennung der Lehrer einzuräumen.

Die Bestreitung des Kostenaufwandes durch die Gemeinden ermöglicht es ferner, die etwa vorhandenen Schulstiftungen so wie bestehende Verpflichtungen dritter Personen ihrem speziellen Zwecke und der bestimmten Schule zu wahren.

Endlich trägt der Ausschuß für dürftige Gemeinden durch die Bestimmung Sorge, daß die Landesvertretung im Falle der Nothwendigkeit einen Theil des Kostenaufwandes auf das Land übertragen kann.

Von dem Schulgelde an den Volksschulen glaubte der Ausschuß absehen zu sollen, weil dasselbe mit dem Schulzwange im Widerspruche zu sein scheint. Eine Ausnahme wird bezüglich der Bürgerschulen bei Kindern von Nichtangehörigen der betreffenden Gemeinden beantragt, weil es billig ist, daß Eltern, die ihre Kinder in die Bürgerschule einer fremden Gemeinde schicken, an den Kosten derselben in diesem geringen Grade partizipiren.

Der hohe Landtag hat in der letzten Session bei Gelegenheit der Berathung über das Schulaufsichtsgesetz sich zu der Resolution geeinigt, daß den Gemeinden bezüglich der Anstellung der Lehrer an den Volksschulen ein maßgebender Einfluß eingeräumt werden möge. Der Ausschuß glaubt dieser Resolution zu entsprechen, indem er beantragt, daß die die Lehrer nominirende Bezirkschulbehörde an den Terna-Vorschlag der Ortsschulgemeinden gebunden sein soll.

Was die Bezahlung der Lehrer betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß dieselbe in der Zukunft eine große Belastung für die Gemeinden bilden wird, wenn anders die Anträge der Regierungsvorlage im Allgemeinen angenommen werden. Da aber einerseits die Vorschriften des Volksschulgesetzes große Anforderungen an den Lehrer stellen, deren Erfüllung die Verwendung einer Reihe von Jahren zur Heranbildung erfordert, andererseits demselben Nebenbeschäftigungen, die ihn in seinem Berufe irgendwie behindern könnten, untersagt werden, da sonach der Gehalt des Lehrers zu seinem, wenn auch eben nur nothdürftigen, seinem Berufe entsprechenden Unterhalte ausreichen muß, wird unter die Ziffer der Ansätze der Regierungsvorlage nicht herabgegangen werden können.

Eine Erleichterung für einzelne Gemeinden, die mehrerer Lehrkräfte bedürfen, bietet die Möglichkeit der Anstellung von Unterlehrern.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß die in dieser Gesetzesvorlage normirten Gehalte und Pensionen nur jenen Lehrern zugewiesen werden sollen, die ihre Befähigung zum Lehrfache nach dem Volksschulgesetze nachweisen. Auch darin wird, wenigstens für die Uebergangsperiode eine durch die Natur der Sache gerechtfertigte Erleichterung für die Gemeinden liegen.

Die weitere Begründung der beantragten Gesetz-Entwürfe wird nöthigenfalls im Laufe der Berathung derselben vor dem hohen Landtage erfolgen.

Die Majorität des Ausschusses stellt den Antrag:

Der hohe Landtag wolle den beiliegenden Gesetzes-Entwürfen seine Zustimmung ertheilen.

Bregenz, den 12. Oktober 1869.

Dr. Martignoni:

Obmann.

Dr. A. Feß:

Berichterstatter.

